



22. AUG. 2005
/sb

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Kindes [REDACTED] vertreten durch den Vater [REDACTED] geb. [REDACTED] Saarbrücken, Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch
2. des Herrn [REDACTED] geb. [REDACTED] [REDACTED] Saarbrücken, Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: (zu 1-2) Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5055477-138,5055471-138 -

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5055477-138,5055471-138 -

w e g e n Widerrufs der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung; Ablehnung von Abschiebungsschutz

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Richterin am Verwaltungsgericht Vohl als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 2005

für Recht erkannt:

Unter entsprechender Aufhebung der Bescheide des Bundesamtes vom 22.12.2003 wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass einer Abschiebung der Kläger nach Serbien und Montenegro Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegenstehen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 10/12 und die Beklagte zu 2/12.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der jeweilige Kostentgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der in Deutschland geborene minderjährige Kläger zu 1. und dessen Vater, der Kläger zu 2., sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige. Sie gehören zur Volksgruppe der Ashkali. Der Kläger zu 2. stammt aus dem Kosovo. Er wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 03.05.1996 nach vorangegangener gerichtlicher Verpflichtung als Asylberechtigter anerkannt; zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Der Kläger zu 1. wurde nach vorangegangener gerichtlicher Verpflichtung mit Bescheid des Bundesamtes vom 20.05.1996 als Asylberechtigter nach § 26 AsylVfG anerkannt.

Im Oktober 2003 wurden Widerrufsverfahren eingeleitet. Im Rahmen ihrer Anhörung zu dem beabsichtigten Widerruf machten die Kläger geltend, die Situation der Ashkali im Kosovo habe sich erheblich verschlechtert. Der Kläger zu 2. sei aufgrund eines individuellen Verfolgungsschicksals als Asylberechtigter anerkannt worden und damit als Einzelperson in das Blickfeld der serbischen Staatsmacht geraten. Bei einer Rückkehr würde er außerdem wegen der hohen Arbeitslosigkeit im Kosovo keine Arbeitsstelle finden. Unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen trägt der Kläger zu 2. weiterhin vor, aufgrund eines körperlichen Gebrechens, das er infolge von Messerstichverletzungen erlitten habe, sei für ihn ein Grad der Behinderung von 30 festgestellt worden. Deswegen sei er auf dem Arbeitsmarkt nicht in der Lage, körperlich schwere Tätigkeiten auszuüben. Zudem würde er in seinem Heimatland wegen seiner Flucht und der Nichtteilnahme an den Kämpfen als Landesverräter angesehen. Im Hinblick auf den Kläger zu 1. wurde darauf verwiesen, dass er in der Bundesrepublik Deutschland geboren und eingeschult worden sei. Außerdem verstoße der Widerruf gegen das Unverzüglichkeitsgebot des § 73 Abs. 1 AsylVfG.

Mit Bescheiden vom 22.12.2003 widerrief das Bundesamt die Asylanerkennung der Kläger. Hinsichtlich des Klägers zu 2. wurde die Flüchtlingseigenschaft ebenfalls widerrufen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG wurde im Fall des Klägers zu 1. verneint. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG wurden für beide Kläger nicht festgestellt.

Am 02.01.2004 gingen die Klagen, die miteinander verbunden wurden, bei Gericht ein. Zur Begründung vertiefen die Kläger ihr bisheriges Vorbringen. Darüber hinaus machen sie geltend, sie seien wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe im Kosovo auch heute noch gefährdet. Der Kläger zu 2. legt eine Bescheinigung der „ARGE Saarbrücken“ vom 15.07.2005 vor, wonach er dort vom

Bereich berufliche Rehabilitation/Schwerbehinderte betreut wird. Er sei weiterhin nicht arbeitsfähig. Im Übrigen sei das Hausanwesen der Familie im Kosovo zerstört worden. Die Eltern des Klägers zu 2. befänden sich in Serbien und Montenegro, wohin er als ehemaliger Deserteur aus der jugoslawischen Volksarmee nicht gehen könne.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide der Beklagten vom 22.12.2003 aufzuheben,

und hinsichtlich des Klägers zu 1.

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt,

hilfsweise,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der Bescheide vom 22.12.2003 zu verpflichten, hinsichtlich beider Kläger festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte ist der Klage unter Bezugnahme auf die angegriffenen Entscheidungen entgegengetreten und beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten sowie der zuständigen Ausländerbehörde. Er war ebenso wie die den Beteiligten bekannt gegebenen Auszüge aus der Dokumentation Serbien und Montenegro Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur in dem im Tenor beschriebenen Umfang begründet. Die angefochtenen Bescheide des Bundesamtes vom 22.12.2003 sind rechtswidrig, soweit die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) für die Kläger abgelehnt wurde und verletzen deshalb die Kläger in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Im Übrigen erweisen sich die angegriffenen Entscheidungen der Beklagten als rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung des Klägers zu 2. ist § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG.

Danach ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Zutreffend hat die Beklagte in dem den Kläger zu 2. betreffenden Bescheid angeführt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und als politischer Flüchtling für ihn nicht mehr vorliegen. Insoweit kann auf die Begründung der Beklagten in der angefochtenen Entscheidung, der das Gericht folgt, Bezug genommen werden (vgl. § 77 Abs. 2 AsylVfG). Es entspricht der gefestigten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte des Saarlandes, dass nach dem im Gefolge des Militärabkommens zwischen der damaligen Bundesrepublik Jugoslawien und der NATO vom 03.06.1999 sowie der Resolution des Weltsicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10.06.1999 erfolgten vollständigen serbischen Rückzug und dem Einmarsch der internationalen Friedenstruppe in den Kosovo mangels staatlicher Machtausübung durch jugoslawische Stellen von einer aktuellen Gefahr politischer Verfolgung für albanische Volkszugehörige und Angehörige ethnischer Minderheiten im Rückkehrfall in ihr Heimatland nicht mehr ausgegangen werden kann. Die Übergriffe von Mitgliedern der albanischen Bevölkerungsmehrheit gegen Angehörige ethnischer Minderheiten im Kosovo können den derzeit die Gebiets- und Staatsgewalt im Kosovo ausübenden internationalen Organisationen (UNMIK und KFOR) nicht zugerechnet werden.

Vgl. bspw. Urteil der Kammer vom 25.09.2002, Az.: 10 K 127/02.A, und Beschluss des OVG des Saarlandes vom 11.05.2005, Az.: 1 Q 16/05

Mit Blick auf das Klagevorbringen ist ergänzend festzustellen, dass der Kläger zu 2. –ungeachtet der Tatsache, dass die Serben im Kosovo wegen des UN-Protectorats im Kosovo ohnehin keine Staatsgewalt ausüben können- auch nach der aktuellen Auskunftslage nicht (mehr) mit einer Bestrafung wegen einer Wehrstraftat zu rechnen hat. Mit Wirkung zum 22.06.1996 ist ein Amnestiegesetz in Serbien und Montenegro in Kraft getreten, das alle Fälle der Wehrdienstentziehung und Desertion zwischen 1982 und dem 14.12.1995 erfasst. Für Wehrdienstentziehung und Desertion bis 07.10.2000 wurde am 26.02.2001 vom jugoslawischen Bundesparlament ein neues Amnestiegesetz verabschiedet, das am 05.03.2001 in Kraft getreten ist.

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (ohne Kosovo) vom 29.03.2005

Auch aus der Ablösung des § 51 Abs. 1 AuslG durch § 60 Abs. 1 AufenthG ergibt sich im Ergebnis nichts anderes. Zwar kann nunmehr nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG eine Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten; dabei gilt dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind jedoch vorliegend bei Zugrundelegung der aktuellen Verhältnisse im Kosovo nicht erfüllt, weil die die staatliche Gewalt ausübenden UN-Kräfte (UNMIK und KFOR) sowohl willens als auch hinreichend in der Lage sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Die bisherige Rechtsprechung der Kammer beansprucht daher auch nach der neuen Rechtslage weiterhin Geltung.

Vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 11.05.2005, Az.: 1 Q 16/05

Es ist auch unschädlich, dass der Widerruf erst geraume Zeit nach der maßgeblichen Änderung der Sachlage im Kosovo erfolgt ist, denn ein von einem Widerruf betroffener Asylbewerber ist durch einen Verstoß gegen das Unverzüglichkeitsgebot des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG keinesfalls in seinen Rechten verletzt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung, der die Kammer folgt, betont, dass eine Verletzung von Rechten des Ausländers regelmäßig nicht gegeben ist, wenn ein sachlich zu Recht ergangener Widerrufsbescheid nicht unverzüglich im engeren Sinne erfolgt ist. Die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung dient aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts allein dem öffentli-

chen Interesse an einer alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht mehr zustehenden Rechtsposition.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 27.06.1997, Az: 9 B 280/97,
und vom 12.02.1998, Az: 9 B 654/97

Dem Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung des Klägers zu 2. steht auch nicht die Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG entgegen. Danach ist vom Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung trotz Fortfalls der Anerkennungsvoraussetzungen abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf der früheren Verfolgung beruhende Gründe berufen kann, um einer Rückkehr in den Heimatstaat abzulehnen. Damit soll nach der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur besonderen Belastungen im Heimatland schwer Verfolgter, insbesondere psychisch und/oder körperlich gefolterter Flüchtlinge Rechnung getragen werden, die unter den Nachwirkungen derartiger qualifizierter Verfolgungsumstände dauerhaft leiden.

Vgl. VG München, Urteil vom 05.04.2000, M 24 K 99.50340
und BayVGH, Beschluss vom 08.01.2001, 19 ZB 00.31215;
des weiteren OVG des Saarlandes, Beschluss vom
30.03.2005, 1 Q 11/05, m.w.N. zur Rechtsprechung und Lite-
ratur

Diese Voraussetzungen sind im Fall des Klägers zu 2. nicht gegeben, denn er hat sich auf Umstände berufen, die nicht als Folgewirkungen bzw. Fernwirkungen der Vorverfolgung in seinem Heimatland anzusehen sind.

Vgl. hierzu Marx, Kommentar zum AsylVfG 5. Aufl., 2003, §
73 Rdnr. 111 ff.

Im Einzelnen hat er vorgetragen und in der mündlichen Verhandlung erläutert, er sei wegen seiner körperlichen Behinderung und der Lebensumstände, die er im Kosovo für Minderheitenangehörige vorfinden werde, nicht in der Lage, für sich und seinen Sohn, den Kläger zu 1., eine Lebensgrundlage zu schaffen. Sein Haus sei zerstört worden und Familienangehörige habe er im Kosovo keine mehr.

Der Sache nach beruft er sich damit auf die Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten im Kosovo. Diese Schwierigkeiten sind jedoch Ausfluss der gesetzlichen Widerrufsregelung, nach der der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung bei einer Änderung der maßgeblichen Verhältnisse im Heimatland grundsätzlich kein Vertrauensschutz zukommt. Die mit

der Widerrufsregelung verbundenen Härten sind von dem Ausländer regelmäßig hinzunehmen.

Vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30.03.2005, 1 Q 11/05 m.w.Nw.

Auch in Anbetracht der den Beteiligten bekannten Entscheidung der Kammer vom 24.11.2004 (Az.: 10 K 442/02.A), in der im Fall einer siebenköpfigen Familie aufgrund der Invalidität des Familienvaters die Unzumutbarkeit der Rückkehr ins Herkunftsland angenommen wurde, ist für die Kläger keine günstigere Entscheidung geboten, da der der Kammerentscheidung zugrunde liegende Sachverhalt wegen besonders gelagerter Umstände (großer Familienverband, Schwerbehinderung des Familienvaters, Lebensalter der Beteiligten) mit dem vorliegenden Fall nicht gleichzusetzen ist.

Die in Deutschland erbrachten Integrationsleistungen lassen sich aus rechtlichen Gründen ebenfalls nicht zu Gunsten der Kläger berücksichtigen. Wollte man in dem Umstand einer im Einzelfall weit reichenden Eingliederung des Flüchtlings in die sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in Deutschland einen zwingenden, auf einer früheren Verfolgung beruhenden Grund erblicken, so würde der Tatbestand des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG entgegen der in seinem Wortlaut durch diese Einschränkung deutlich erkennbar gewordenen Intention des Gesetzgebers uferlos zu einer allgemeinen Härte- bzw. Unzumutbarkeitsklausel hinsichtlich der Rückkehrmöglichkeiten im Einzelfall – unabhängig von der konkret erlittenen Verfolgung des Betroffenen – ausgeweitet.

OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30.03.2005, 1 Q 11/05

Der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung des Klägers zu 2. ist daher rechtmäßig.

Auch bezogen auf den Kläger zu 1. ist der in dem Bescheid vom 22.12.2003 erfolgte Widerruf seiner Asylanerkennung sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) nicht vorliegen, rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter ist § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG.

Der Kläger zu 1. war nach § 26 Abs. 2 AsylVfG als (Familien-) Asylberechtigter anerkannt worden, weil sein Vater, der Kläger zu 2., anerkannt wurde. Mit dem Widerruf seiner Anerkennung sind auch die Voraussetzungen des § 26 AsylVfG

für die Anerkennung des Klägers zu 1. entfallen. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gem. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG, lassen sich für den in Deutschland geborenen Kläger nicht feststellen.

Auch aus eigenem Recht hat der Kläger zu 1. weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Insoweit kann auf die – bereits eingangs zitierte – Rechtsprechung der Kammer Bezug genommen werden, wonach sich eine politische Verfolgung von Angehörigen ethnischer Minderheiten im Kosovo im Rückkehrfall nicht feststellen lässt.

Ebenfalls zu Recht hat die Beklagte die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1 – 4 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 – 5 AufenthG) für beide Kläger abgelehnt. Derartige Abschiebungsverbote können jedenfalls nach der dargelegten Rechtsprechung der Kammer nicht angenommen werden, weil keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich bei den Übergriffen auf Angehörige ethnischer Minderheiten im Kosovo um nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderliche staatliche Maßnahmen handelt.

Die Kläger haben allerdings einen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG). Nach dieser Vorschrift soll ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn ihm in dem Staat, in den die Abschiebung erfolgen soll, landesweit erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen.

Allerdings ergibt sich ein solcher Anspruch nicht bereits mit Blick auf die allgemeine Lage für Angehörige der Volksgruppe der Ashkali und Ägypter im Kosovo. Nach der den Beteiligten bekannten Rechtsprechung der Kammer kann nämlich trotz der Übergriffe auf Ashkali und Ägypter im Kosovo nicht angenommen werden, dass jeder Angehörige dieser Volksgruppen dort im Rückkehrfall überall sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgesetzt wäre.

Vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 12.09.2003, 1 Q
72/03

Hinsichtlich der Kläger ist aber nicht lediglich eine allgemeine, sondern eine darüber hinausgehende besondere, konkret-individuelle Gefahr gegeben. Es kann hier offen bleiben, ob sich die thematisierten Gefahren, die den Klägern drohen, typischerweise einer gesamten Bevölkerungsgruppe im zuordnen ließen, da die Kläger aufgrund der besonders gelagerten Einzelfallumstände einer Gruppenzuordnung ohnehin nicht zugänglich wären. Die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1

AufenthG ist daher im vorliegenden Einzelfall ausnahmsweise nicht gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG gesperrt.

Im vorliegenden Einzelfall ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass der Kläger zu 2. aufgrund seiner körperlichen Einschränkungen, die er im Jahr 2002 infolge mehrerer Messerstichverletzungen des Thorax, Abdomens und linken Oberarms erlitten hat, seinen ursprünglich erlernten Beruf des Maurers nicht mehr ausüben kann (vgl. den Reha-Entlassungsbericht der ...-Kliniken in W ... vom 22.04.2002), und deswegen im Kosovo keine Arbeitsstelle finden würde. Wie er in der mündlichen Verhandlung plausibel, nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt hat, hat er im Kosovo auch keine Verwandten mehr, die ihn unterstützen könnten. Nach der Auskunftslage haben die Kläger im Kosovo keine nennenswerten behördlichen oder karitativen Unterstützungen zu erwarten, so dass sie bei einer Rückkehr faktisch zumindest weitgehend auf sich gestellt wären.

In Anbetracht dieser persönlichen Umstände ist den vorliegenden Auskünften zufolge

vgl. UNHCR an VG des Saarlandes vom 24.10.2003; Auswärtiges Amt an VG des Saarlandes vom 22.01.2004; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 04.11.2004;

davon auszugehen, dass es angesichts der sehr hohen Arbeitslosigkeit im Kosovo (57% nach Schätzungen des Ministeriums für Arbeit und Soziales) für den Kläger zu 2. als Minderheitenangehörigen praktisch unmöglich sein wird, einen Arbeitsplatz zu finden, um damit den Lebensunterhalt für sich und seinen Sohn, den Kläger zu 1., zu bestreiten. Auch durch die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützungsleistungen ist eine Gewährleistung der Existenzgrundlage für die Kläger nicht sichergestellt. Zwar steht das Sozialhilfesystem grundsätzlich allen Bewohnern des Kosovo offen, sofern sie die Aufnahmebedingungen erfüllen. Sozialhilfe wird pro Familie, also unabhängig von der Personenzahl geleistet. Aufgrund der beschränkten finanziellen Kapazitäten des Sozialhilfesystems können aber nur Familien mit mindestens einem Kind unter fünf Jahren berücksichtigt werden. Bewerber, deren Antrag bewilligt wird, erhalten pro Familie eine Barauszahlung von monatlich zwischen 34,-- Euro und maximal 62,-- Euro für Familien mit wenigstens fünf Personen. Bei dieser Sachlage steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Kläger alsbald nach ihrer Rückkehr in den Kosovo in eine existenzbedrohende Gefährdungslage i.S.v. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG gerieten.

Eine Rückkehr in andere Teile des Staates Serbien und Montenegro erscheint für die Kläger als Minderheitenangehörige ebenfalls nicht zumutbar. Anhaltspunkte dafür, dass für sie eine realistische Möglichkeit gewährleistet ist, tatsächlich Zugang zu einer Existenz sichernden Versorgung in anderen Teilen von Serbien und Montenegro zu erhalten, sind nicht ersichtlich.

Vor dem Hintergrund dieser außergewöhnlichen familiären und persönlichen Situation ist davon auszugehen, dass den Klägern bei einer Rückkehr in ihre Heimat aufgrund der für sie in ihrem Einzelfall gegebenen Versorgungssituation im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erhebliche, konkrete und individuelle Gefahren für ihre körperliche Unversehrtheit drohen würden.

Der Klage ist daher in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben; im Übrigen ist sie abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 83 b AsylVfG, 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe

des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Vohl

Saarlouis, 17. August 2005

Ausgefertigt:

(Schmitt)
Justizobersekretärin
Justizobersekretärin als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

